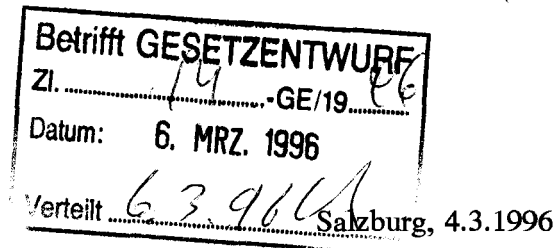


UNIVERSITÄT SALZBURG
 INSTITUT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT
 MÜHLBACHERHOFWEG 6
 A-5020 SALZBURG, AUSTRIA
 TELFEFON (0662) 8044/4250

Dr. Thomas Krisch
 Vorsitzender der Studienkommission "Sprachwissenschaft"
 Fax: 0662-8044-401

An das Präsidium des Nationalrats
 Dr. Karl Rennerweg 3
 1017 Wien
 Fax 0222-40110-2345



Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (es lag mir der vom Schwarzen Brett des Ministeriums via Internet am 1.3.1996 kopierte, mit "last revision: 24.02.1996" datierte Entwurf vor; lt. den "Hochschulpolitischen Informationen" 2/96 vom 26.2.1996 trägt der Entwurf die Nummer BMWFuK GZ 681.58/I-I/B/10A/96 vom 26.2.1996; Begutachtungsfrist bis 4.3.1996) und zum Novellenentwurf zum Gehaltsgesetz 1956 (dieser Entwurf wurde ebenfalls am 1.3.96 via Internet vom Schwarzen Brett des BMWFuK kopiert):

Als Vorsitzender der Studienkommission Sprachwissenschaft der Universität Salzburg protestiere ich im Namen der Studienkommission schärfstens gegen die in diesen Entwürfen verankerten, zusätzlich zum allgemeinen Sparpaket im öffentlichen Dienst einseitig die Hochschullehrer belastenden Maßnahmen und lehne die Entwürfe als gegen den Gleichheitsgrundsatz (im Sinn von "vergleichbare Belastungen für alle öffentlich Bediensteten") verstoßend und die Qualität der Lehre in Österreichs Universitäten gefährdend ab. Gleichzeitig protestiere ich gegen die extrem kurze Begutachtungsfrist. Die "Null-Lohnrunde" für den sonstigen öffentlichen Dienst, die ja die Universitäten auch trifft, nimmt sich gegenüber dem, was den Universitäten zusätzlich im Bereich der Lehre zugemutet wird, nahezu vernachlässigbar aus.

Insbesondere betrifft die Ablehnung v.a. die folgenden für unsere Studienkommission interessanten Punkte:

A) zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

1) "Remuneration für Lehraufträge" § 2, Abs. 1: Die Festlegung der Mindestteilnehmerzahl von remunerierten Lehrveranstaltungen auf 15 Studierende ist für kleine Fächer wie die Sprachwissenschaft, die auch ihren Studienplan erfüllen müssen, nicht zielführend. Die Sprachwissenschaft bietet als integrative Wissenschaft mit engen Beziehungen zu anderen philologischen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen eine Reihe von Lehrveranstaltungen an, die im Lehrprogramm dieser Studienrichtungen verankert sind. In diesen Fällen ist eine Mindestzahl von 15 Studierenden pro Lehrveranstaltung kein Problem. Bei der Ausbildung von reinen Fachstudenten, die den Studienplan "Sprachwissenschaft" erfüllen müssen, kann diese Zahl jedoch unterschritten werden. Die Studienkommission Sprachwissenschaft plädiert daher für die **Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen**. Die Verteilung der Lehraufträge ist ja Sache von verschiedenen Instanzen der Universität (Studienkommission, Lehrauftragskommis-

sion bzw. Studiendekan), und es gibt, was die finanzielle Sinnhaftigkeit der Erteilung von Lehraufträgen betrifft, somit eine im autonomen Bereich der Universität liegende Kontrolle. Man muß dies nicht im Gesetz regeln.

Das gleiche Argument ist auch auf §1 Abs. 1 anzuwenden, in dem es um "unremunerierte Lehraufträge" für emeritierte Universitätsprofessoren, Lehrbeauftragte etc. geht. Die hier gebrachte Mindestzahl von 10 Studenten soll gestrichen werden.

2) "Remuneration für Lehraufträge" § 2, Abs. 2 lit. a: Die Reduzierung der Remuneration auf 13.002.- öS pro Semesterwochenstunde bedeutet eine de facto Kürzung um annähernd 30% (Kürzung um 15% und Wegfall der Sonderzahlungen entsprechend dem 13. und 14. Monatsgehalt) gegenüber dem Ist-Stand. Dies hat zur Folge, daß es für die Studienkommission bedeutend schwieriger wird, externe hochqualifizierte Wissenschaftler für Lehrveranstaltungen zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für Lehrbeauftragte, die von ihrer Remuneration auch ihre Fahrtkosten und sonstigen Spesen bezahlen müssen.

B) zum "Novellenentwurf des Gehaltsgesetzes 1956"

1) Zu § 53, Abs. 1 (mit den Erläuterungen): Eine gesetzmäßige oder erlaßmäßige Regelung, daß Assistenten selbständige Lehrveranstaltungen nur dann abhalten können, wenn sie das Doktorat haben, halte ich aus der Sicht der Studienkommission für wenig sinnvoll. Wir haben als Institutsbedienstete und Lehrbeauftragte exzellent qualifizierte Wissenschaftler, die den Titel Magister, aber noch nicht den Titel Doktor erworben haben. Man sollte nicht auf die selbständige Lehre solcher Leute von vornherein verzichten, zumal die hohen Studentenzahlen (im Normalfall 30, vgl. § 53 Abs. 2), die die Gesetzesnovelle für eine Mitwirkung vorsieht, bei Kleininstituten nicht einmal die "verantwortliche Mitwirkung" dieser Fachkräfte zuläßt.

2) Zu § 53, Abs. 6 lit a-c und § 53 Abs. 8, lit a-d: Die neuen "Remunerationen" für Assistenten und Dozenten stellen (grob gesprochen) eine Einbuße von ca. 50% gegenüber bisherigen remunerierten Lehraufträgen dar.¹ Die Studienkommission fürchtet ein deutliches Absinken der Qualität der Lehre durch diese im öffentlichen Dienst wohl einmalig dastehende Maßnahme. Weiters ergibt sich durch diese eklatante Reduktion der Abgeltung eine erschwerte Mobilität des Mittelbaus, wenn man z.B. Mittelbauangehörige von fachverwandten österreichischen Instituten zu Lehrveranstaltungen einladen will.

Aus diesen Gründen lehnt die Studienkommission Sprachwissenschaft der Universität Salzburg die Novellen zum "Abgeltungsgesetz" und zum "Gehaltsgesetz" ab und fordert die Bundesregierung und den Nationalrat auf, die einseitig die Lehre an den österreichischen Universitäten belastenden Sparmaßnahmen zurückzunehmen und die Budgetlücke von 300 Millionen durch gerechte Aufteilung auf alle öffentlich Bediensteten zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Krisch,

Vorsitzender der Studienkommission Sprachwissenschaft, Salzburg
4.3.1996

Ergeht gleichzeitig 25x per EMS an das Präsidium des Nationalrats

¹ Ein Rechenbeispiel: Assistent, Doktorat, 4 Wochenstunden. Bisher Remuneration (Typ lit a, nach Abzug der Sozialversicherung): öS 8.331,10 pro Monat (7x pro Semester bzw. 14x pro Jahr). Nach der Novelle öS 4200.- pro Monat [7.050 x 2 = 14.100.- (für die ersten beiden Stunden) plus 7.650.- x 2 (für die 3. und 4. Stunde), das ergibt pro Semester öS 29.400.-, aufgeteilt auf 7 Zahlungen / Semester: öS 4.200.-].